

# 716.1 Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Kantonale Betäubungsmittelverordnung, kBtmV <sup>5</sup>)

vom 12. Dezember 2000 <sup>1</sup>

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 34 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) <sup>2</sup>,

beschliesst:

## I. ORGANISATION

### § 1 Regierungsrat

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen Instanzen für die Aufklärung und Beratung im Bereich des Betäubungsmittelmissbrauchs sowie für die Behandlung, Betreuung und Wiedereingliederung betäubungsmittelabhängiger Personen.

<sup>2</sup> Er kann bestimmte Aufgaben und Befugnisse privaten Organisationen übertragen (Art. 15a BetmG <sup>2</sup>).

### § 2 Direktion

<sup>1</sup> Der zuständigen Direktion stehen beim Vollzug der Betäubungsmittelgesetzgebung alle Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

<sup>2</sup> Sie ist insbesondere zuständig für die Erteilung und den Entzug:

1. der Bewilligung zum Anbau, zur Herstellung und Verarbeitung von sowie des Handels mit Betäubungsmitteln (Art. 4 BetmG <sup>2</sup>);
2. der Ermächtigung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln (Art. 9 Abs. 2a und Art. 12 BetmG);
3. der Bewilligung zum Bezug, zur Lagerung und zur Verwendung von Betäubungsmitteln durch Krankenanstalten und Institute (Art. 14 BetmG).

<sup>3</sup> Sie ist ferner zuständig für:

1. die Aufsicht über die Stellen und über die zugelassenen Behandlungs- und Fürsorgestellen (Art. 34 Abs. 1 lit. e BetmG);
2. die Sperrung des Bezuges von Betäubungsmitteln (Art. 15a Abs. 4 BetmG).

### § 3 Kantonsärztin, Kantonsarzt

Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt ist zuständig für:

1. die Erteilung von Bewilligungen zur Behandlung betäubungsmittelabhängiger Personen mit Betäubungsmitteln (Art. 15a Abs. 5 BetmG <sup>2</sup>);
2. die Anordnung ambulanter Nachbehandlung oder Nachkontrolle betäubungsmittelabhängiger Personen (Art. 15b Abs. 2 BetmG).

### § 4 Kantonsapothekerin, Kantonsapotheker

Die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker berät die Direktion in Fragen der Betäubungsmittel und nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Aufsicht über die Überführung oder die Vernichtung verbotener Betäubungsmittel (Art. 8 Abs. 4 BetmG <sup>2</sup>);
2. Kontrolle über die Betäubungsmittel (Art. 16–18 BetmG);
3. Anordnung der Verwahrung, Verwertung oder Vernichtung von Betäubungsmitteln (Art. 33 BetmG).

### § 5 Sozialamt

<sup>1</sup> Das Sozialamt ist für die Aufklärung und Beratung im Bereich des Betäubungsmittelmissbrauchs sowie für die Betreuung und Wiedereingliederung betäubungsmittelabhängiger Personen zuständig, soweit bestimmte Aufgaben und Befugnisse nicht durch den Regierungsrat an andere Institutionen oder private Organisationen übertragen sind (Art. 15a

Abs. 1–3 BetmG <sup>2</sup>).

<sup>2</sup> Die Kostentragung richtet sich nach dem Sozialhilfegesetz <sup>3</sup>.

## § 6 Beratungsstelle für Suchtfragen

Das Sozialamt führt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Beratungsstelle für Suchtfragen. Diese ist im Weiteren zuständig für:

1. die Entgegennahme von Meldungen (Art. 15 Abs. 1 BetmG <sup>2</sup>);
2. die Aufgaben betreffend die Behandlung betäubungsmittelabhängiger Personen mit Betäubungsmitteln gemäss § 8–10.

## II. BEHANDLUNG BETÄUBUNGSMITTELABHÄNGIGER PERSONEN MIT BETÄUBUNGSMITTELN

### § 7 Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Zur Verschreibung, Abgabe und Verabreichung von Betäubungsmitteln zur Behandlung betäubungsmittelabhängiger Personen sind nur Ärztinnen und Ärzte befugt, die eine Bewilligung im Einzelfall haben (Art. 15a Abs. 5 BetmG <sup>2</sup>).

<sup>2</sup> In Notfällen können Ärztinnen und Ärzte betäubungsmittelabhängigen Personen Betäubungsmittel verschreiben, abgeben und verabreichen. Sie haben unverzüglich ein Bewilligungsgesuch einzureichen.

<sup>3</sup> In begründeten Fällen kann die Bewilligung zur Abgabe und Verabreichung von Betäubungsmitteln an Apothekerinnen oder Apotheker erteilt werden.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die ärztliche Verschreibung von Heroin (Art. 8 Abs. 6–8 BetmG).

### § 8 Bewilligungsverfahren

<sup>1</sup> Für die Behandlung betäubungsmittelabhängiger Personen mit Betäubungsmitteln stellen die Beratungsstelle für Suchtfragen die soziale Indikation sowie die gesuchstellenden Ärztinnen und Ärzte die medizinische Indikation fest.

<sup>2</sup> Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt erteilt die Bewilligungen gestützt auf die soziale und die medizinische Indikation.

### § 9 Behandlung

<sup>1</sup> Die Behandlung hat durch die in der Bewilligung bezeichnete Person zu erfolgen. Ist diese verhindert oder muss die behandelte Person aus anderen Gründen hospitalisiert werden, kann die Abgabe und Verabreichung vorübergehend durch eine andere Ärztin oder Apothekerin beziehungsweise einen anderen Arzt oder Apotheker weitergeführt werden.

<sup>2</sup> Die Beratungsstelle für Suchtfragen stellt die psychosoziale Begleitung der Personen in einer Behandlung mit Betäubungsmitteln sicher.

### § 10 Verzeichnis

<sup>1</sup> Die Beratungsstelle für Suchtfragen führt im Auftrag der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes ein Verzeichnis über die erteilten Bewilligungen. Durch technische und organisatorische Massnahmen ist der Datenschutz zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Personenbezogene Daten dürfen zur Überprüfung der Voraussetzungen und des Verlaufs der Behandlung bearbeitet werden. Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt ist berechtigt, Auskünfte darüber an andere Ärztinnen und Ärzte zu erteilen, sofern medizinische Gründe dies erfordern.

## III. GEBÜHREN UND RECHTSSCHUTZ

### § 11 Gebühren

<sup>1</sup> Die Gebühren gestützt auf Art. 34 Abs. 3 BetmG <sup>2</sup> für die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen sowie für besondere Verfügungen und Kontrollen betragen:

- |    |   |                           |
|----|---|---------------------------|
| 1. | Anbau, Herstellung, Verarbeitung sowie Handel mit Betäubungsmitteln | Fr. 700.– bis Fr. 2'000.– |
| 2. | Verkehr mit Betäubungsmitteln                                       | Fr. 400.– bis Fr. 800.–   |
| 3. | Bewilligungen an Krankenanstalten und Institute                     | Fr. 400.– bis Fr. 800.–   |
| 4. | Erneuerung einer Bewilligung  | Fr. 400.– bis Fr. 800.–   |

5. Verfügungen und Kontrollen gemäss § 2 Abs. 3 Ziff. 2 und § 4

Fr. 100.– bis Fr. 500.–

<sup>2</sup> Die Bewilligungen und Dienstleistungen bei der Behandlung betäubungsmittelabhängiger Personen mit Betäubungsmitteln sind gebührenfrei.

**§ 12** ... <sup>5</sup>

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

##### **§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Verordnung vom 10. Juli 1954 zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel <sup>4</sup> wird aufgehoben.

##### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

#### **Endnoten**

1 A 2000, 1774

2 SR 812.121

3 NG 761.1

4 A 1954, 653; A 1987, 783, 1235

5 Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 3. November 2015; A 2015, 1771, in Kraft seit 1. Januar 2016